

99013003000000

Adoption eines Stiefkindes beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001014/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013003000000
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines Stiefkindes beantragen
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines Stiefkindes beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 9a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) – Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption • § 1741 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Zulässigkeit der Annahme • § 1743 BGB – Mindestalter • § 1744 BGB – Probezeit • § 1755 BGB – Verbot der Annahme • § 1746 BGB – Einwilligung des Kindes • § 1747 BGB – Einwilligung der Eltern des Kindes • § 1748 BGB – Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils • § 1749 BGB – Einwilligung des Ehegatten • § 1750 BGB – Einwilligungserklärung • § 1751 BGB – Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt • § 1752 BGB – Beschluss des Familiengerichts, Antrag • § 1754 BGB – Wirkung der Annahme • § 1755 BGB – Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen • § 1766a BGB – Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners • § 51 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind
Teaser	Wenn Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner* oder Ihr Partner, mit dem Sie in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, bereits ein Kind aus einer vorherigen Beziehung hat, für das Sie alle Rechten und Pflichten übernehmen wollen, können Sie eine Stiefkindadoption beantragen.
Volltext	Wenn Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner* oder Ihr Partner, mit dem Sie in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, bereits ein Kind aus einer vorherigen Beziehung hat, für das Sie alle Rechten und Pflichten übernehmen wollen, können Sie eine Stiefkindadoption beantragen. Mit der Adoption erlöschen das

Modul

Sachverhalt

Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten des abgebenden Elternteils und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche, die bis zur Adoption entstanden sind, zum Beispiel auf Waisenrente oder andere wiederkehrende Leistungen, werden nicht berührt. Das Kind erhält die rechtliche Stellung eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft.

Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung werden mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdoptionen geprüft. Anders als bei Fremdoptionen ist bei Stiefkindoptionen eine verpflichtende umfassende Beratung vorgesehen, bevor die notwendigen Einwilligungserklärungen und der Adoptionsantrag notariell beurkundet werden. Jede beratene Person erhält nach der Beratung einen Beratungsschein. Die Bescheinigungen sind beim Familiengericht einzureichen und Voraussetzung für die Adoption. Die Beratungspflicht besteht in der Regel nicht, wenn der annehmende Elternteil mit dem leiblichen Elternteil des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist.

Hinweis: Wenden Sie sich für die Beratung an die Adoptionsvermittlungsstelle Ihres Jugendamtes.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- Beratungsscheine der Adoptionsvermittlungsstelle
- notariell beurkundeter Adoptionsantrag
- notariell beurkundete Einwilligungserklärung des abgebenden leiblichen Elternteils
- notariell beurkundete Einwilligungserklärung des Ehegatten als Elternteil und als Ehegatte
- notariell beurkundete Einwilligungserklärung des über 14-jährigen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise notariell beurkundete Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Adoptionsantrag für ein unter 14-jähriges Kind

Modul

Sachverhalt

- soweit es sich um eine Adoption innerhalb einer nichtehelichen verfestigten Lebensgemeinschaft handelt und der Annehmende noch mit einem Dritten verheiratet ist, ist auch dessen notariell beurkundete Einwilligung erforderlich
- Geburtsurkunden des Annehmenden und des Kindes
- Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde des Annehmenden und des leiblichen Elternteils (gegebenenfalls frühere Scheidungsurteile)
- Gesundheitszeugnis des Annehmenden
- polizeiliches Führungszeugnis des Annehmenden
- Nachweise über Verdienst, Vermögen, Schulden
- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
- Meldebescheinigung

Voraussetzungen

- Die Annahme muss dem Kindeswohl dienen. Die Situation, in der sich das Kind befindet, muss sich durch die angestrebte Adoption dauerhaft verbessern.
- Zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil besteht bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis oder es ist zu erwarten, dass ein solches entsteht.
- Die Interessen von leiblichen Kindern des Stiefelternteils stehen der Adoption nicht entgegen.
- Eine angemessene Probezeit ist zu berücksichtigen. In der Regel bedarf die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in Stieffamilien eines längeren Zeitraumes, der mehrere Jahre dauern kann.
- Sie oder Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Partner in einer verfestigten Lebensgemeinschaft sind mindestens 25 Jahre, der andere mindestens 21 Jahre alt.
- Beide Elternteile des Kindes müssen der Adoption zustimmen. Sollte der abgebende Elternteil nicht zustimmen, kann in besonderen Fällen die Einwilligung auch durch das Familiengericht ersetzt werden.
- Bei Kindern über 14 Jahren muss das Kind selbst in die Adoption einwilligen und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Bei Kindern unter 14 Jahren muss nur der gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilen.
- Die Einwilligung des Ehegatten in die Adoption ist erforderlich.
- Besteht im Fall der Adoption durch einen Partner in einer nichtehelichen verfestigten Lebensgemeinschaft noch eine Ehe mit einem Dritten, so ist auch seine

Modul	Sachverhalt
	Einwilligung in die Adoption erforderlich.
Kosten	• Gebühren für die notarielle Beurkundung des Adoptionsantrags und der Einwilligungserklärungen • Auslagen für die Ausstellung der sonstigen erforderlichen Unterlagen
Verfahrensablauf	Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei der Adoptionsvermittlungsstelle. Dort werden alle Beteiligten umfassend über die rechtlichen und psychosozialen Folgen einer Adoption beraten. Jeder beratenen Person wird eine Bescheinigung über die Beratung ausgestellt. Eine Beurkundung des Antrags auf Adoption und der Einwilligungen darf erst nach der verpflichtenden Beratung vorgenommen werden. • Willigt der abgebende leibliche Elternteil in die Adoption ein, so muss seine Einwilligung notariell beurkundet werden. • Der Stiefelternteil stellt einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag. • Der leibliche Elternteil willigt in Form einer notariell beurkundeten Einwilligungserklärung als Elternteil und als Ehegatte in die Adoption durch seinen Ehegatten ein. • Das Familiengericht prüft alle Unterlagen und beteiligt die Adoptionsvermittlungsstelle, die dem Gericht eine fachliche Äußerung zuleitet. Zu diesem Zweck führt die Adoptionsvermittlungsstelle verschiedene (Einzel-) Gespräche mit allen Beteiligten durch und prüft die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung. Auch das zu adoptierende Kind wird befragt. • Das Gericht entscheidet durch Beschluss über Ihren Adoptionsantrag. Fand eine Stiefkindadoption statt, so besitzen Sie als Adoptivater/-mutter alle Rechte und Pflichten gegenüber dem adoptierten Kind. Das bedeutet auch, dass Sie im Fall einer Trennung Unterhalt zahlen müssen, ein Umgangsrecht sowie eine Umgangspflicht gegenüber dem Kind besitzen und das Kind das gleiche Erbrecht hat wie ein leibliches Kind.
Bearbeitungsdauer	• nicht festgelegt Hinweis: Da die Eignungsüberprüfung

Modul	Sachverhalt
	ein umfassender Prozess ist, gibt es keine Frist, in der die Adoptionsvermittlungsstelle über Ihre Eignung entschieden haben muss.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Das Familiengericht kann auf Antrag die fehlende Einwilligung des leiblichen Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist und wenn das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen "unverhältnismäßigen Nachteil" bedeuten würde. • Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung belehrt und beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind.
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	